

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/12 B,
B 14 AS 79/12 B und B 14 AS 80/12 B

L 2 AS 352/12, L 2 AS 530/12, L 2 AS 563/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 AS 1183/11 u.a. (SG Mannheim)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richter K r a u ß beschlossen:

1. Die Verfahren B 14 AS 78/12 B, B 14 AS 79/12 B und B 14 AS 80/12 B werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. Es führt das Aktenzeichen B 14 AS 78/12 B.
2. Die Anträge der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu gewähren, werden abgelehnt.
3. Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 2012 - L 2 AS 530/12, L 2 AS 563/12 und L 2 AS 352/12 - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Anträge der Klägerin, ihr zur Durchführung von Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren, sind abzulehnen. Ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen, kann dahinstehen. PKH kann ihr jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Gründe für die Zulassung der Revision sind in den zugrunde liegenden Verfahren nicht ersichtlich.
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen sind der Klägerin aus zahlreichen von ihr in der Vergangenheit geführten Verfahren bereits bekannt.
- 3 a) Die im PKH-Verfahren gebotene summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels ergibt im Hinblick auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung in den zugrunde liegenden Verfahren im Einzelnen folgendes Ergebnis:
- 4 aa) Im Verfahren B 14 AS 78/12 B begehrt die Klägerin die Übernahme einer Stromkostennachzahlung für das Jahr 2010 sowie höhere Leistungen für die monatlichen Stromkostenvorauszahlungen. Die Klägerin wendet sich damit gegen die Höhe der Regelleistung, die ihrer Auffassung nach nicht ausreicht, um die Stromkosten für einen Einpersonenhaushalt zu decken. Zur Rechtmäßigkeit der Regelleistung nach § 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) hat das BSG sowohl im Hinblick auf den Zeitraum bis Ende 2010 (*vgl nur BSG Beschluss vom 27.1.2009 - B 14 AS 5/08 R - mwN*) als auch in Bezug auf die seit Januar 2011 geltende Neuregelung des § 20 SGB II Entscheidungen (*BSG Urteil vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R*) getroffen, die die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage beantworten.
- 5 bb) Im Verfahren B 14 AS 79/12 B geht es der Klägerin um die Aufhebung aller in der Zeit von Januar 2005 bis Dezember 2010 ergangener Bescheide über Leistungen nach dem SGB II auf der Grundlage des § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Klägerin fordert eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 25 482 Euro. Die Klägerin macht auch in diesem Verfahren allein die nach ihrer Auffassung unzulängliche Höhe der Regelleistung seit 2005 geltend. Nach ihrer Auffassung sind zahlreiche Bedarfe entweder gar nicht oder jedenfalls nicht sachgerecht erfasst. Auch insoweit sind keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen zu erkennen. Für den hier streitigen Zeitraum hat zudem das BVerfG mit Urteil vom 9.2.2010 (*BVerfGE 125, 175*) eine abschließende Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung getroffen und den



Gesetzgeber nicht zu einer Nachbesserung für die Zeit bis Ende 2010 verpflichtet. Soweit die Klägerin geltend macht, die vom Gesetzgeber neu eingeführte Verkürzung des "Nachzahlungszeitraums" in § 44 Abs 4 Satz 1 SGB X - durch die Neuregelung in § 40 Abs 1 Satz 2 SGB II - sei verfassungswidrig, fehlt es an der Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage, weil über die Höhe der Regelleistung nicht zu befinden ist.

- 6 cc) Im Verfahren B 14 AS 80/12 B greift die Klägerin im Hinblick auf den Bewilligungsabschnitt vom 1.11.2011 bis 30.4.2012 die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch neu festgelegten Regelleistung an. Hierüber hat der Senat mit Urteil vom 12.7.2012 (*B 14 AS 153/11 R*) entschieden; darüber hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfragen sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen.
- 7 b) Die zugrunde liegenden Berufungsverfahren weisen auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Soweit die Klägerin geltend macht, das Sozialgericht habe jeweils zu Unrecht durch Gerichtsbescheid entschieden, obwohl es sich um Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung gehandelt habe, hat das Landesozialgericht (LSG) im Verfahren - B 14 AS 78/12 B - bereits zutreffend deutlich gemacht, dass es trotz des Vorliegens eines Verfahrensfehlers im erstinstanzlichen Verfahren im Berufungsverfahren in der Sache abschließend entscheiden durfte.
- 8 Soweit die Klägerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, können die von ihr vorgebrachten Tatsachen einen solchen Verfahrensfehler nicht belegen. Die Klägerin macht geltend, ihr sei in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu allen drei Verfahren nur eine Redezeit von 30 Minuten eingeräumt worden. Nach dem Sitzungsprotokoll hat der Vorsitzende sie nach einem 45 minütigen Vortrag unterbrochen. Selbst wenn man entgegen § 165 ZPO auf die Zeitangabe der Klägerin abstellt, kann hieraus eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht abgeleitet werden. Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs soll die Prozessbeteiligten vor allem vor Überraschungen schützen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die der Entscheidung zugrunde zu legenden Tatsachen als auch im Hinblick auf die maßgebenden Rechtsgrundlagen. Dieser Aspekt konnte vorliegend eine längere Redezeit nicht begründen, weil die Klägerin - auch in vorangegangenen Verfahren - die entscheidungserheblichen Tatsachen und Rechtsgrundlagen bereits ausführlich dargelegt hatte und ein weiterer Begründungsbedarf, der eine längere Dauer des mündlichen Vortrags erforderlich gemacht hätte, nicht erkennbar ist. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs schützt im Übrigen grundsätzlich nur die Anhörung der Beteiligten zum Sachverhalt, nicht hinsichtlich ihrer Rechtsmeinung (so: *BVerfG NJW 1980, 1093*; *BGHZ 85, 288, 291, 292*; *BSG NJW 1991, 1910*).



- 9 c) Es ist des Weiteren nicht erkennbar, dass die angefochtenen Urteile von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweichen, sodass der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 2. Die gleichzeitig eingelegte Beschwerde war - ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig zu verwerfen, weil sich die Beteiligten vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (§ 160a Abs 4 Satz 1, §§ 169, 73 Abs 4 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)